

# Richtlinie der Zertifizierungsstelle für Produkte des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) für die Zertifizierung und Überwachung von Produkten und der werkseigenen Produktionskontrolle

## Inhaltsverzeichnis

1	Zertifizierung von Produkten im MPA NRW .....	2
1.1	Allgemeines .....	2
1.2	Zertifizierungssysteme und -programme .....	2
2	Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle für Produkte .....	3
3	Vorgehensweise bei der Zertifizierung von Produkten.....	3
3.1	Allgemeines .....	3
3.2	Information über das Verfahren.....	4
3.3	Unteraufträge.....	4
3.4	Antrag auf Zertifizierung.....	5
3.5	Bewertung .....	5
3.6	Entscheidung über die Zertifizierung.....	5
4	Zertifikat .....	6
5	MPA NRW-Quality Label.....	6
6	Dokumentation.....	6
7	Verzeichnis der zertifizierten Produkte .....	7
8	Gültigkeit der Zertifizierung .....	7
9	Überwachung.....	7
10	Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken.....	7
11	Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.....	8
11.1	Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung .....	8
11.2	Beendigung der Zertifizierung .....	8
11.3	Einschränkung der Zertifizierung.....	8
11.4	Aussetzen der Zertifizierung .....	8
11.5	Entziehung der Zertifizierung .....	9
12	Pflichten und Verantwortung des Kunden .....	9
13	Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Konformitätszeichen und dem MPA NRW-Quality Label.....	10
14	Beschwerden und Einsprüche.....	10
15	Teilnahme von Beobachtern bei Überwachungstätigkeiten .....	11
16	Haftung .....	11
17	Regelwerke der Zertifizierungsstelle.....	11

## Präambel

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Zertifizierungsvereinbarungen mit den Anbietern zertifizierter Produkte.

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle für Produkte des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) (im Folgenden: Zertifizierungsstelle) erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Richtlinie der Zertifizierungsstelle als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Richtlinie. Sie kann im Internet unter <http://www.mpanrw.de/> (unter Dienstleistungen/Zertifizierung/Zertifizierung von Produkten) zur Kenntnis genommen oder auf Wunsch zugesandt werden.

## 1 Zertifizierung von Produkten im MPA NRW

### 1.1 Allgemeines

Zu den Aufgaben des MPA NRW gehören die Prüfung und Zertifizierung von Produkten im gesetzlich geregelten und im gesetzlich nicht geregelten Bereich sowie die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle der Hersteller von Bauprodukten des europäisch geregelten Bereiches. Das MPA NRW zertifiziert ausschließlich Produkte in Bereichen, für die es akkreditiert bzw. anerkannt/notifiziert ist.

Arbeitsgrundlagen für die Zertifizierung von Produkten sind, je nach Zutreffen,

- die anzuwendenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen,
- die einschlägigen technischen Regelwerke,
- Regelungen der Akkreditierungs- und Anerkennungsstelle,
- die von der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen erarbeiteten verwaltungsmäßigen Entscheidungen und Dokumente
- sowie die internen Regelwerke für die Zertifizierungsstelle.

### 1.2 Zertifizierungssysteme und -programme

*Anmerkung:*

*In der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktenverordnung) (BauPVO) werden die Zertifizierungssysteme jeweils als „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ bezeichnet, in dieser Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf diese Bezeichnung verzichtet.*

*Es werden die Begriffe „Zertifizierung“ und „Konformitätsbewertung“ verwendet.*

Ein Zertifizierungssystem besteht aus Regeln, Verfahren und Management für die Durchführung von Konformitätsbewertungen.

Ein Zertifizierungsprogramm gilt für bestimmte Gegenstände der Konformitätsbewertung auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, Regeln und Verfahren angewendet werden.

Die Zertifizierungsstelle zertifiziert

- europäisch geregelte Bauprodukte nach den Systemen 1+ und 1 und die werkseigene Produktionskontrolle nach dem System 2+
- Produkte nach der BauO NRW
- Produkte nach dem freiwilligen Zertifizierungssystem.

Über die angebotenen, jeweils relevanten, Zertifizierungssysteme und -programme werden dem Antragsteller Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Zertifizierungsverfahren richten sich nach den zutreffenden gesetzlichen Regelwerken, den zugrundeliegenden technischen Spezifikationen und den Anweisungen des QM-Systems für die Zertifizierungsstelle.

Die Regelungen der DIN EN 45011 „Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben“ und der DIN EN ISO / IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ werden hierbei umgesetzt.

Die Zertifizierung national geregelter Produkte erfolgt nach der DIN 18200, „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Bauprodukten“.

## **2 Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle für Produkte**

Alle Anbieter von Produkten haben Zugang zu den angebotenen Leistungen, soweit die Zertifizierungsstelle über die entsprechende Kapazität verfügt und keine anderen Gründe dagegen sprechen (z. B. Sprachbarrieren). Die Regelungen und Verfahren, nach denen die Zertifizierungsstelle arbeitet sowie deren administrative Anwendungen sind selbst nicht diskriminierend und werden auch nicht diskriminierend angewandt.

Die Zertifizierungsstelle setzt neutrales, unabhängiges und qualifiziertes Personal ein, welches über ein breites Fachwissen und langjährige Erfahrung in der Prüfung und Überwachung von Produkten und deren Herstellung verfügt. Das Personal hat sich schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt der Zertifizierung und die Ergebnisse von Überwachungen werden nur mit Zustimmung des Kunden erteilt. Dies gilt nicht, wenn das MPA NRW kraft Rechtsvorschrift zur Auskunft verpflichtet ist oder wenn die Akkreditierungsstelle Einsichtnahme in Verfahrensakten verlangt. Der Auftraggeber wird in diesem Fall im Rahmen der Gesetze über weitergeleitete Informationen in Kenntnis gesetzt.

Externes Personal wird auf der Grundlage eines Vertrages beauftragt, bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Zertifizierung (Prüfungen oder Inspektionen) durchzuführen. In diesem Vertrag verpflichtet sich das externe Personal zur Einhaltung des Regelwerkes der Zertifizierungsstelle und zur Wahrung der Vertraulichkeit.

## **3 Vorgehensweise bei der Zertifizierung von Produkten**

### **3.1 Allgemeines**

Die Zertifizierungsstelle ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Konformität der Produkte mit den Anforderungen des jeweiligen Produktzertifizierungssystems zu bewerten.

Für europäisch geregelte Produkte sind die Systeme zur Produktzertifizierung in Anhang V der Bau-PVO beschrieben. Die Anforderungen sind in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt. Das Verfahren zur Zertifizierung umfasst im europäisch bauaufsichtlich geregelten Bereich die in den vorgenannten Regelwerken festgelegten Tätigkeiten.

Die Festlegungen, welche national geregelten Produkte einer Zertifizierung bedürfen, finden sich in der Bauregelliste sowie im „Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen“.

Das Verfahren zur Zertifizierung nach Landesbauordnung richtet sich nach

- der DIN 18200,
- nach den Vorgaben der Bauregelliste und den Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (sofern zutreffend) und

- nach den Auflagen und Hinweisen des Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt).

Die Anforderungen an die Produkte, für die das freiwillige Zertifizierungssystem gilt, sind in den für diese geltenden Regelwerken festgelegt. Das Verfahren der freiwilligen Zertifizierung beinhaltet immer

- Produktprüfungen,
- eine Werkserstinspektion,
- die Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie
- die regelmäßige Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle und des Produktes (Stichprobenprüfung), die mindestens einmal jährlich erfolgt.

Es können die zutreffenden Produktzertifizierungs-Systeme nach Tabelle 1 und Abschnitt 6.3 des ISO Guide 67, „Conformity assessment – Fundamentals of product certification“ angewendet werden. Die genauen Festlegungen zur Zertifizierung und Überwachung werden vor Auftragserteilung mit dem Auftraggeber abgestimmt und im Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag getroffen.

### **3.2 Information über das Verfahren**

Die Zertifizierungsstelle stellt den Antragstellern eine aktuelle Beschreibung des anzuwendenden Zertifizierungsverfahrens einschließlich dieser Richtlinie sowie alle ggf. erforderlichen weiteren Informationen zur Verfügung, dies kann im Einzelfall auch durch den Verweis auf Informationen auf der Internetseite des MPA NRW erfolgen.

### **3.3 Unteraufträge**

Die Zertifizierungsstelle kann für europäisch geregelte Produkte Arbeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung (wie Prüfungen oder Inspektionen) im Unterauftrag gemäß Artikel 45 BauPVO vergeben.

Für national geregelte Bauprodukte sind von der Zertifizierungsstelle für die Durchführung bestimmter Prüfungen im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt / die jeweilige Bauart anerkannte Prüfstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen. Zur Durchführung bestimmter Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an Stellen, die in das Anerkennungsverfahren für die Zertifizierungsstelle einbezogen waren, zu erteilen. Für weitere Prüfungen dürfen Unteraufträge an Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilt werden. Es gelten die entsprechenden Festlegungen des Anerkennungsbescheides des DIBt in der jeweils aktuellen Fassung.

Für das freiwillige Zertifizierungssystem kann die Zertifizierungsstelle Unteraufträge an Stellen, die ebenfalls für das Produkt und das System der Konformitätsbescheinigung akkreditiert sind, vergeben.

Die Zustimmung des Auftraggebers zur Unterauftragsvergabe wird in jedem Fall eingeholt.

Die Unabhängigkeit des Unterauftragnehmers wird überprüft. Der Unterauftragnehmer ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Er hat hierzu eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Verantwortung für die Arbeiten, die eine Zertifizierungsstelle im Unterauftrag vergibt, bleibt bei der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierung selbst wird nicht im Unterauftrag vergeben.

### **3.4 Antrag auf Zertifizierung**

Die Zertifizierung von Produkten erfolgt auf Antrag. Ein Antragsformular wird von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt. Der Antrag kann auch formlos erfolgen, jedoch muss er die erforderlichen Angaben enthalten, um den Zertifizierungsprozess nach dem betreffenden Zertifizierungsprogramm vollständig durchzuführen. Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis erklären, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und jegliche für die Bewertung der zu zertifizierenden Produkte erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

### **3.5 Bewertung**

Die Zertifizierungsstelle bewertet die Produkte bzw. die werkseigene Produktionskontrolle des Antragstellers auf der Grundlage der durchgeführten Verfahrensschritte in Bezug auf die Anforderungen des im Antrag festgelegten Geltungsbereiches entsprechend allen Zertifizierungskriterien.

Dabei stützt sie sich ggf. auf andere Bewertungsergebnisse, die sich auf Zertifizierungen beziehen, die vor der Antragstellung auf Zertifizierung abgeschlossen wurden und wo sie Verantwortung für die Ergebnisse übernimmt. Sie überzeugt sich dabei selbst davon, dass die Stelle, die die Bewertung durchgeführt hat, die Bewertungstätigkeiten in einer Weise gehandhabt hat, die Vertrauen in die Ergebnisse liefert, und dass Aufzeichnungen zur Verfügung stehen, die das Vertrauen rechtfertigen. Sie überzeugt sich ferner selbst davon, dass die Stelle alle Anforderungen, die vom Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, erfüllt.

Die Ergebnisse der Bewertung werden in einem Bericht dokumentiert, der alle Nichtkonformitäten identifiziert und dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Ist das Ergebnis der Bewertung negativ, ist es je nach dem zugrundeliegenden Zertifizierungsverfahren möglich oder nicht möglich, Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Sind Korrekturen möglich und äußert der Kunde Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, enthält der Bewertungsbericht Angaben darüber, welche weiteren erforderlichen Prüfungen und Bewertungen durchgeführt werden.

Wenn der Antragsteller im vereinbarten Zeitraum die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nachweist, wiederholt die Zertifizierungsstelle nur die notwendigen Teile des Bewertungsverfahrens.

### **3.6 Entscheidung über die Zertifizierung**

Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich und behält das alleinige Recht für ihre Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle trifft ihre Entscheidung über die Zertifizierung oder Nichtzertifizierung eines Produktes bzw. der werkseigenen Produktionskontrolle anhand aller Informationen, die sich auf die Bewertung, deren Überprüfung sowie jegliche weiteren relevanten Informationen beziehen. Eine Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt werden.

Die Zertifizierungsentscheidung wird von einer Person / von Personen getroffen, die nicht an dem Bewertungsprozess beteiligt war(en).

Wenn die Zertifizierungsstelle eine Entscheidung trifft, die Zertifizierung nicht zu gewähren, informiert sie den Kunden hierüber unter Angabe der Gründe.

#### 4 Zertifikat

Die Zertifizierung von Produkten bzw. die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle wird durch die Ausstellung eines Zertifikates und eines Schreibens bestätigt. Zur Identifizierung enthält das Zertifikat mindestens folgende Angaben:

- den Namen und die Anschrift der Zertifizierungsstelle,
- das Datum, an dem die Zertifizierung gewährt wurde. (Dieses Datum darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Zertifizierungsentscheidung abgeschlossen wurde.),
- den Namen und die Anschrift des Kunden,
- den Geltungsbereich der Zertifizierung,
- den Zeitpunkt oder das Ablaufdatum der Zertifizierung, wenn die Zertifizierung nach einem festgelegten Zeitpunkt abläuft,
- alle weiteren Informationen, die vom Zertifizierungsprogramm gefordert werden.

Das Zertifikat enthält die Unterschrift einer hierfür befugten Person.

Das Zertifikat wird nur nach oder gleichzeitig mit

- der Entscheidung über die Erteilung, Einschränkung oder Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung,
  - der Bestätigung der Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen, und
  - der Unterzeichnung der Zertifizierungsvereinbarung
- ausgestellt.

#### 5 MPA NRW-Quality Label

Kunden können für zertifizierte Produkte nach bestimmten Zertifizierungssystemen/-programmen die Verwendung des MPA NRW-Quality Label beantragen.



Informationen hierzu stehen auf der Internet-Seite des MPA NRW zur Verfügung (<http://www.mpanrw.de/>), können aber auch bei der Zertifizierungsstelle angefordert werden.

Für **bauaufsichtlich geregelte Produkte** wird das MPA NRW-Quality Label nur in solchen Fällen vergeben, in denen das Produkt **zusätzliche Anforderungen** erfüllt. In solchen Fällen wird ein spezielles Zertifikat ausgestellt, das nicht zur Ü- bzw. CE-Kennzeichnung und zur Erstellung der Leistungserklärung des Herstellers für das Produkt verwendet werden darf.

Über diese zusätzlichen Anforderungen informiert die Zertifizierungsstelle. Sie werden im Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag festgelegt.

#### 6 Dokumentation

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über die Durchführung der Zertifizierungsverfahren. Sie bewahrt alle von den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie ihre Akten mindestens 10 Jahre lang auf. Werden in den der Zertifizierung zugrundeliegenden Regelwerken längere Aufbewahrungsfristen festgelegt, so gelten diese.

## **7 Verzeichnis der zertifizierten Produkte**

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der ausgestellten, gültigen Zertifikate. Das Verzeichnis wird auf dem neuesten Stand gehalten und steht allen Interessierten auf Anfrage zur Verfügung. Es enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Identifizierung des Produktes,
- die Norm(en) und andere normative Dokumente, nach denen die Konformität zertifiziert wurde,
- die Identifizierung des Kunden,
- die Identifikationsnummer des Zertifikates.

## **8 Gültigkeit der Zertifizierung**

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung wird gemäß dem zugrundeliegenden Regelwerk festgelegt und im Zertifikat angegeben. Wenn das Regelwerk keine Gültigkeitsdauer vorgibt, beträgt sie 5 Jahre, jedoch höchstens solange wie das Produkt, seine Fertigung, die werkseigene Produktionskontrolle oder die anzuwendenden technischen Spezifikationen nicht wesentlich verändert werden.

Wenn Änderungen das Design oder die Spezifikation eines Produktes wesentlich beeinflussen, wenn sich die Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt entsprechen soll, ändern, bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Anbieters oder bei Vorliegen anderer Informationen, die darauf schließen lassen, dass das Produkt den Anforderungen des Zertifizierungsverfahrens nicht mehr genügt, legt die Zertifizierungsstelle fest, ob weitere Untersuchungen erforderlich sind und ggf. eine erneute Begutachtung erfolgen muss. Wenn dies der Fall ist, darf der Anbieter keine zertifizierten Produkte, die nach solchen Veränderungen entstanden sind, freigeben, bis die Zertifizierungsstelle ihn entsprechend benachrichtigt.

## **9 Überwachung**

Während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung sind regelmäßige Überwachungen erforderlich. Diese erfolgen nach den Festlegungen des jeweiligen Zertifizierungssystems und -programmes. Wenn das der Zertifizierung zugrundeliegende Regelwerk keine Vorgaben zur Häufigkeit von Überwachungen enthält, findet die Überwachung in der Regel einmal jährlich statt. Näheres ist in den Zertifizierungs- und Überwachungsverträgen geregelt.

## **10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken**

Wenn mit dem Zertifizierungsprogramm neue oder überarbeitete Anforderungen eingeführt werden, stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass alle Kunden über diese Änderungen informiert werden. Die Zertifizierungsstelle überprüft die Umsetzung der Änderungen durch ihre Kunden und ergreift die Maßnahmen, die durch das Zertifizierungsprogramm festgelegt sind.

Die Zertifizierungsstelle berücksichtigt sonstige Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können, einschließlich Änderungen, die durch den Kunden ausgelöst werden.

Wenn die Zertifizierungsstelle selbst Urheber dieser Änderungen ist, legt sie Form und Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen fest. Sie informiert die Kunden unverzüglich schriftlich über alle Änderungen. Die Zertifizierungsstelle überzeugt sich in angemessener Form davon, dass alle Anbieter alle notwendig gewordenen Anpassungen innerhalb der festgelegten und bekanntgemachten Frist vornehmen.

## **11 Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung**

Bei Nachweis einer Nichtkonformität mit irgendeiner Zertifizierungsanforderung kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung einschränken, aussetzen und/oder zurückziehen.

Die Zertifizierung kann auf Antrag des Auftraggebers erweitert, beendet, eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Änderungen können auch Auswirkungen auf die Nutzung des MPA NRW-Quality Labels haben

### **11.1 Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung**

Wenn der Auftraggeber die Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung beantragt, prüft die Zertifizierungsstelle den Antrag und entscheidet, welche Schritte zur Neubewertung erforderlich sind. Der Antragsteller enthält die erforderlichen Informationen und ein entsprechendes Angebot.

Bei Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches einer Zertifizierung wird das Zertifikat entsprechend geändert.

Erhält das Zertifikat durch diese Änderung eine neue Zertifikatsnummer muss das MPA NRW-Quality Label neu ausgestellt werden.

### **11.2 Beendigung der Zertifizierung**

Eine Beendigung der Zertifizierung erfolgt, wenn das Unternehmen das Zertifikat nicht verlängern lassen will, die im Geltungsbereich der Zertifizierung aufgeführten Produkte nicht weiter angeboten werden oder das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Mit der Beendigung der Zertifizierung verliert auch der Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag seine Gültigkeit.

Weitere Gründe für die Beendigung einer Zertifizierung können sich aus den den Zertifizierungssystemen oder -programmen zugrundeliegenden Regelwerken ergeben. Die Zertifizierungsstelle stellt in solchen Fällen entsprechende Informationen zur Verfügung.

Wurde die Zertifizierung beendet, darf das Zertifikat nicht mehr verwendet werden. Mit dem Zertifikat und ggf. dem MPA NRW-Quality Label darf nicht mehr geworben werden.

### **11.3 Einschränkung der Zertifizierung**

Die Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung kann vom Kunden beantragt werden. Sie kann aber ggf. auch erfolgen, wenn der Kunde es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

### **11.4 Aussetzen der Zertifizierung**

Die Zertifizierung kann ggf. z. B. ausgesetzt werden, wenn der Kunde vorübergehend die Anforderungen an die Zertifizierung nicht erfüllt oder seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Die Zertifizierungsstelle legt je nach Zertifizierungssystem Möglichkeiten und Modalitäten der Aussetzung einer Zertifizierung fest.

Wird die Zertifizierung ausgesetzt, darf das Zertifikat in diesem Zeitraum nicht verwendet werden. Mit dem Zertifikat und ggf. dem MPA NRW-Quality Label darf nicht geworben werden.



## 11.5 Entziehung der Zertifizierung

Das Zertifikat kann z. B. entzogen werden, wenn vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht in angemessener vereinbarter Zeit nachgewiesen werden. Das Zertifikat wird auch entzogen, wenn der Überwachungsvertrag gekündigt wird. Die Zertifizierungsstelle muss die Entscheidungen zum Entzug des Zertifikates schriftlich begründen. Das Unternehmen kann dagegen Einspruch einlegen. Nach dem Entzug wird das Zertifikat aus der „Liste der Zertifikate“ gestrichen.

Wurde ein Zertifikat entzogen, darf es nicht mehr verwendet werden. Mit dem Zertifikat und ggf. dem MPA NRW-Quality Label darf nicht mehr geworben werden.

## 12 Pflichten und Verantwortung des Kunden

Die Zertifizierungsstelle für Produkte verlangt von ihren Kunden:

- a) immer die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden,
- b) dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt,
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
  - die Durchführung der Bewertung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem / den Standorten, dem / den Bereich(en) und dem Personal, und
  - die Untersuchung von Beschwerden,
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben,

*Erläuterung zu d):*

*Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist festgelegt durch das Produkt, für welches die Zertifizierung gewährt wird, das zutreffende Zertifizierungsprogramm und die technische Spezifikation, deren Erfüllung in Bezug auf das Produkt beurteilt wurde.*

*Ausschließlich innerhalb dieses Geltungsbereichs können Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung erhoben werden. Also in Bezug auf die Durchführung, die Ausstellung des Zertifikates bei Erfüllung der Anforderungen usw.*

- e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte,
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und, falls vom Zertifizierungsprogramm gefordert, jegliche Zertifizierungsdokumente zurückzugeben sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
- g) die Vervielfältigung der Zertifizierungsdokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, vorzunehmen wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, wenn diese anderen zur Verfügung gestellt werden,
- h) bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen,
- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Produktzertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung des MPA NRW-Quality Label sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen,

- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, und
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen,
  - die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren,
- k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die ihre Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

### **13 Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Konformitätszeichen und dem MPA NRW-Quality Label**

Anbieter zertifizierter Produkte sind im gesetzlich geregelten Bereich zu dem in den zugrundeliegenden Regelwerken festgelegten Umgang mit Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen (z. B. CE- oder Ü-Zeichen) verpflichtet. Die entsprechenden Informationen werden von der Zertifizierungsstelle für Produkte zur Verfügung gestellt.

Die Anbieter zertifizierter Produkte können auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien (wie Dokumente, Prospekte oder Werbematerial) Bezug nehmen und die Zertifikate und das MPA NRW-Quality Label abbilden. Die Nutzung des MPA NRW-Quality Label ist zu beantragen und darf nur gemäß den Verwendungsgrundsätzen genutzt werden.

Grundsätzlich gilt für die Verwendung der Zertifikate und des MPA NRW-Quality Labels, dass Anbieter:

- Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereiches abgeben dürfen, für den die Zertifizierung erteilt wurde;
- ihre Produktzertifizierung nicht in einer Form anwenden dürfen, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt und keine Erklärungen über ihre Produktzertifizierung abgeben dürfen, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann;
- nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung einstellen müssen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht, und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgeben müssen;
- die Zertifizierung ausschließlich dazu verwenden dürfen, um aufzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten technischen Spezifikationen zertifiziert sind;
- sicherzustellen muss, dass kein Zertifikat oder Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird.

Die Zertifizierungsstelle überwacht die Verwendung der Zertifikate, Konformitätszeichen und des Quality Labels. Bei nicht korrekter Verwendung oder Hinweisen auf missbräuchliche oder irreführende Verwendung von Zertifikaten, Konformitätszeichen und/oder dem MPA NRW-Quality Label leitet die Zertifizierungsstelle Maßnahmen ein, die bis hin zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung führen können. Im gesetzlich geregelten Bereich hat die Zertifizierungsstelle für Produkte in solchen Fällen ggf. die Pflicht der Information der Überwachungsbehörden oder der Europäischen Gemeinschaft.

### **14 Beschwerden und Einsprüche**

Die Zertifizierungsstelle zeichnet Beschwerden und Einsprüche sowie Maßnahmen, die zu ihrer Lösung ergriffen werden auf und verfolgt sie.

Der Kunde hat die Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen und Einspruch gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle für Produkte einzulegen. Beschwerden und Einsprüche müssen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden.

Jede juristische und natürliche Person kann Einspruch oder Beschwerde gegen mitgeteilte Ergebnisse, Tätigkeiten, Beschlüsse und Entscheidungen einlegen. Hierzu gehören Beschwerden gegen die Zertifizierung und Überwachung von Produkten sowie gegen die Verweigerung, die Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.

Beschwerden und Einsprüche werden nach einem in einer Verfahrensanweisung festgelegten Verfahren behandelt. Der Beschwerdeführer wird über das Verfahren informiert. Der Eingang der Beschwerde / des Einspruches wird dem Beschwerdeführer zügig schriftlich bestätigt.

Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.

## **15 Teilnahme von Beobachtern bei Überwachungstätigkeiten**

Der Kunde gestattet Vertretern der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH und auszubildenden Inspektoren die beobachtende Teilnahme an Tätigkeiten in seinem Unternehmen.

## **16 Haftung**

Das MPA NRW hat eine Betriebs- und eine Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Das MPA NRW haftet gemäß seinen Allgemeinen Bedingungen.

## **17 Regelwerke der Zertifizierungsstelle**

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des MPA NRW
- Qualitätsmanagementhandbuch
- Richtlinie für die Zertifizierung von Produkten des MPA NRW (diese)
- Zeichensatzung für das MPA NRW-Quality Label

Darüber hinaus verfügt die Zertifizierungsstelle zur Regelung ihrer Verfahren über Verfahrensanweisungen.